

## Rechtsformenvergleich Gesellschaften

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
		OR 552 ff.	OR 594 ff.	OR 772 ff,	OR 620 ff.	OR 828 ff.	ZGB 60 ff.
Eigene Rechtspersönlichkeit	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Zweck	wirtschaftlich	wirtschaftlich	wirtschaftlich	wirtschaftlich	wirtschaftlich	Förderung oder Sicherung gemeinsamer Selbsthilfe (kein ausschliesslich wirtschaftlicher Zweck)	ideell
Mindestzahl der Gründer	1	2	2 Kommanditäre (=beschränkt haftende Gesellschafter) können auch jur. Personen sein	1 Gründer können jur. Personen sein	1 Gründer können jur. Personen sein	7	2
Mindestkapital	Keines	Keines Höhe nach Vertrag	Keines Höhe nach Vertrag	20'000.00	100'000.00, davon mindestens 20% (in jedem Fall mindestens 50'000.00) einbezahlt.	Kein festes Grundkapital	Keines
Firmenschutz	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Beschränkt auf den Ort des Sitzes	Ganze Schweiz	Ganze Schweiz	Ganze Schweiz	Kein Firmenschutz, sondern nur Namensschutz gemäss ZGB 9

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
--	--------------------	-----------------------	-----------------------	------	--------------------	----------------	--------

Firmenbildung	Familienname des Inhabers mit freiwilligen Zusätzen z.B. "Alex Müller Schreinerei"	Familienname aller Gesellschafter oder Name eines Gesellschafters mit Gesellschaftszusatz z.B. "Müller & Huber Schreinerei", "Müller & Co."	Familienname eines oder mehrerer unbeschränkt haftender Gesellschafter mit Gesellschaftszusatz z.B. "Jost, Schwarz & Co. Schreinerei"	Familienname, Sachname oder Fantasie-name. Zusatz "GmbH" obligatorisch z.B. "ABC GmbH", "Müller GmbH"	Familienname, Sachname oder Fantasie-name. Zusatz "AG" obligatorisch z.B. "ABC AG", "Müller AG"	Familienname, Sachname oder Fantasie-name. Zusatz "Genossenschaft" obligatorisch z.B. "Wohngenossenschaft Graben"	Freie Wahl, Erkennbarkeit als Verein notwendig
Formvorschriften Gründung	Keine	Keine	Keine	Öffentliche Beurkundung	Öffentliche Beurkundung	Einfache Schriftlichkeit	Einfache Schriftlichkeit
Entstehung	Mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit	Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages	Mit Abschluss des Gesellschaftsvertrages	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit Eintrag im Handelsregister	Mit der Gründungsversammlung und Genehmigung der Statuten
Haftung der Teilhaber / Mitglieder	Volle persönliche Haftung	Persönliche und solidarische Haftung	Persönliche und solidarische Haftung der Komplementäre Haftung der Kommanditäre ist auf die eingetragene Haftungssumme begrenzt	Keine Haftung bei voll einbezahltem Stammkapital Persönliche und solidarische Haftung für das nicht einbezahlte Stammkapital aller Gesellschafter	Keine Haftung bei voll einbezahltem Aktienkapital Persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	Keine persönliche Haftung, sofern die Statuten keine solche vorsehen	
Nebenleistungs- und Nachschusspflichten				Nebenleistungs- oder Nachschusspflicht sofern in den Statuten vorgesehen	Der Aktionär muss nur seine Aktien liberieren. Die Statuten dürfen keine weiteren Leistungen des Aktio-	Nebenleistungs- oder Nachschusspflicht, sofern in den Statuten vorgesehen.	Mitgliederbeiträge, Nachschusspflichten oder persönliche Leistungspflichten, sofern von den Statuten vor-

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
					närs enthalten.		gesehen
Übertragung der Anteile / Mitgliedschaft	Frei	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter	Schriftliche Form Zustimmung von 2/3 der vertretenen Stimmen und absolutes Mehr des Stammkapitals erforderlich (oder höhere Anforderungen gemäss Statuten)	Frei, sofern die Statuten keine Übertragungsbeschränkung enthalten	Nicht möglich (Ausnahme: bei Bindung der Mitgliedschaft an ein Grundstück, Art. 850 OR)	Nicht übertragbar, sofern Statuten dies nicht vorsehen
Konkursbetreuung	Inhaber unterliegt für alle Schulden der Konkursbetreuung	Gesellschaft und Gesellschafter unterliegen der Konkursbetreuung	Gesellschaft und unbeschränkt haftende Gesellschafter (Komplementäre) unterliegen der Konkursbetreuung	Nur Gesellschaft unterliegt der Konkursbetreuung	Nur Gesellschaft unterliegt der Konkursbetreuung	Nur Genossenschaft unterliegt der Konkursbetreuung	Nur Verein unterliegt der Konkursbetreuung
Geschäftsführung	Durch Inhaber	Durch Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	Durch die unbeschränkt haftenden Gesellschafter einzeln oder kollektiv, Bevollmächtigte möglich	Durch Geschäftsführer	Durch den von der Generalversammlung gewählten Verwaltungsrat Verwaltungsrat kann Bevollmächtigte ernennen	Durch die von der Generalversammlung gewählte Verwaltung Verwaltung kann Bevollmächtigte ernennen	Durch den von der Vereinsversammlung gewählten Vorstand Vorstand kann Bevollmächtigte ernennen
Revisionsstelle	Freiwillig	Freiwillig	Freiwillig	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting out)	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting out)	Obligatorisch, mit Möglichkeit auf Verzicht (opting out)	Freiwillig, wird im Handelsregister eingetragen mit Möglichkeit auf Verzicht (opting out)
Nationalitäts- /	Keine	Keine	Keine	Grundsätzlich bestehen keine Anforde-	Grundsätzlich bestehen keine Anforde-	Grundsätzlich bestehen keine Anforde-	keine

	Einzelunternehmung	Kollektivgesellschaft	Kommanditgesellschaft	GmbH	Aktiengesellschaft	Genossenschaft	Verein
Wohnsitzvorschriften	Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	Abklärung bei der Fremdenpolizei empfehlenswert	rungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	rungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	rungen an die Nationalität und den Wohnsitz. Die Gesellschaft muss jedoch eine Person vertreten werden können, die Wohnsitz in der Schweiz hat, d.h. es muss in jedem Fall eine rechtsgültige Unterschrift für die Gesellschaft in der Schweiz zustande kommen	
Auflösung und Löschung	Löschungsformular beim Handelsregister reicht	Einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschanmeldung.  Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung im Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Einfacher schriftlicher Auflösungsbeschluss, Liquidationsverfahren, Löschanmeldung.  Separate Anmeldung von Auflösung und Löschung im Handelsregisteramt möglich. I.d.R. erfolgt die Anmeldung der Auflösung und Löschung gleichzeitig.	Auflösungsbeschluss öffentlich beurkundet, Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss öffentlich beurkundet, Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach schriftlich), Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.	Auflösungsbeschluss (einfach schriftlich), Schuldenpublikationen im SHAB, Durchführung der Liquidation, Löschanmeldung beim Handelsregisteramt nach einem Jahr seit der Auflösung.  In der Handelsregisterpraxis ist es möglich, die Auflösung und Löschung gleichzeitig anzumelden.